

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 171/66

URTEIL

Verkündet am

7. Februar 1968

Pohl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Else M [REDACTED] geb. L [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED], T [REDACTED] Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Revisionsrechtszug nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 30. September 1952 im Alter von 62 Jahren an Herzinfarkt verstorbenen, aus rassistischen Gründen verfolgten Dr. Max M. Als Erbin hat sie für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen Herzmuskelschadens und Coronarskleroseschadens in Verbindung mit pectanginösen Zuständen im Sinne einer abgrenzbar anhaltenden Verschlimmerung für die Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum Tode des Erblassers Entschädigung erhalten. Sie begehrt Kapitalentschädigung und Rente, weil das auf Verfolgungsmaßnahmen beruhende Herzleiden

- 3 -

zum Tode geführt habe. Das beklagte Land hat den Anspruch abgelehnt. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der ursächliche Zusammenhang zwischen Verfolgungsleiden und Tod sei nicht wahrscheinlich zu machen. Nach den medizinischen Gutachten könne zwar von einer abgrenzbar anhaltenden Verschlimmerung des Herzleidens ausgegangen werden. Doch sprächen viele medizinische Gründe gegen einen verfolgungsbedingten früheren Eintritt des Todes. Ob ein im Jahre 1934 aufgetretener Herzanfall bereits ein erster Anfall von Angina pectoris gewesen sei, lasse sich nicht mehr hinreichend klären.

II.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten der Revision im Ergebnis stand.



Da der Ehemann der Klägerin später als acht Monate nach Ende der gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen gestorben ist, richtet sich ein möglicher eigener Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung nach § 41 BEG. Erforderlich ist danach eine doppelte Kausalkette zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden und zwischen diesem und dem Tod (Senatsurteil RzW 1958, 105 Nr. 22). Der Anspruch der Klägerin hängt damit entscheidend davon ab, ob die zum Tode führende Coronarsklerose durch die Verfolgung zur Entstehung gelangt oder in ihrem zum Tode führenden Verlauf beeinflusst worden ist. Das ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zu verneinen.

Hierbei kommt es weder darauf an, ob und in welchem Umfang das zum Tode führende Leiden für den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit als auf Verfolgungsmaßnahmen beruhend anerkannt ist, noch darauf, wie dieses Leiden gemäß §§ 3 und 4 der 2. DV-BEG zu beurteilen wäre. Dies hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 8. Dezember 1967 (IV ZR 132/66) dargelegt. Wie dort weiter ausgeführt ist, muß für den Anspruch nach § 41 BEG geprüft werden, ob das zum Tode führende Leiden wahrscheinlich auf Verfolgungsmaßnahmen zurückgeht und ob die der Verfolgung zuzurechnende Auswirkung des Leidens wahrscheinlich zum Tode geführt hat. Ist zwar durch die Verfolgung ein Leiden in der Weise beeinflusst worden, daß dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht worden ist, ist aber dieses Leiden, das zum Tode geführt hat, in seinem Ablauf sonst nicht beeinflusst worden, dann

ist das Verfolgungsgeschehen nicht kausal für den Tod gewesen (Senatsurteil RzW 1967, 138 Nr. 37; vgl. auch Wollschläger und Staehr in RzW 1963, 433, 435). Dies besagt jedoch nicht, daß dann, wenn bei einem Verfolgten ein abgrenzbar verschlimmertes Leiden festgestellt worden ist, stets ohne weiteres angenommen werden kann, daß die Voraussetzungen des § 41 nicht gegeben sind. In diesen Fällen muß in aller Regel, wenn Ansprüche nach § 41 BEG geltend gemacht werden, nochmals geprüft werden, ob die verfolgungsbedingte "abgrenzbare Verschlimmerung" mitursächlich für den Tod gewesen ist, ob der Tod infolge dieser Verschlimmerung früher als sonst eingetreten ist. Dann hat der Schaden an Körper oder Gesundheit, den § 41 BEG voraussetzt, den Tod adäquat kausal verursacht.

In tatrichterlicher Würdigung ist das Berufungsgericht dem medizinischen Gutachten gefolgt und hat den Ursachenzusammenhang zwischen der Verfolgung und dem zum Tode führenden Leiden nicht als wahrscheinlich angesehen. Die aus medizinischer Erkenntnis noch weitgehende Unklarheit über die Entstehung der Coronarsklerose hat es dabei zu Recht hervorgehoben. Schwerste Belastungen, die für einen der Verfolgung zuzurechnenden ungünstigen Ablauf sprechen könnten (Senatsurteil RzW 1967, 77 Nr. 20), sind vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden. Dies wird von der Revision nicht gerügt. Wenn das Berufungsgericht wegen dieser Unklarheiten und wegen der bei Coronarsklerose bestehenden hohen Sterblichkeitsquote in dem Lebensjahr, in dem der Ehemann der Klägerin starb, sich von der Wahrscheinlich-

keit des Ursachenzusammenhangs nicht überzeugen konnte, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die insoweit von der Revision erhobene Rüge ist unbegründet. Sprechen, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, nicht mehr Gründe für den Kausalzusammenhang als dagegen, so ist dieser nicht wahrscheinlich. Unklarheiten gehen dabei zu Lasten der Klägerin.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 BEG, 97 ZPO.

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

Bökelmann